

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2013

Nr. 2013/1079

Günsberg: Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan), Neubau Trottoir Kirchgasse / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan, Abschnitte Nord, Mitte und Süd (Strassen- und Baulinienplan) über den Trottoirneubau Kirchgasse in Günsberg, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 30. April 2012 bis 29. Mai 2012.

Innert der Auflagezeit gingen eine Sammeleinsprache (S) und vier Einzeleinsprachen (E) ein.

Einsprecher sind:

- Nr. 1 Jasmine und Michael Weber, Sandackerstrasse 2, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 2 Charlotte und Kurt Singer, Rainackerstrasse 1, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 3 Franziska Gasser, Kirchgasse 19, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 4 Christine Oesch, Kirchgasse 24, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 5 Marlies Kury, Kirchgasse 13, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 6 Beat Baumgartner, Kirchgasse 25, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 7 Joanna Rieder, Kirchgasse 26, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 8 Erbgemeinschaft Aline Steinlechner, Kirchgasse 30, 4524 Günsberg, vertreten durch Manfred Steinlechner, Kirchgasse 33, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 9 Manfred Steinlechner, Kirchgasse 33, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 10 Kurt Müller, Kirchgasse 18, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 11 Herta und Max Flury, Balmfluhstrasse 1, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 12 Josef Berger, Kirchgasse 9, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 13 Katharina und Hans Zuber, Kirchgasse 28, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 14 Georg Aemissegger, Stapflerstrasse 2, 4524 Günsberg (S)
- Nr. 15 Karin und Walter Eggimann, Kirchgasse 27a, 4524 Günsberg (S und E)

- Nr. 16 Tanja und Patrick Badertscher, Kirchgasse 29, 4524 Günsberg (E)
- Nr. 17 Silvia und Paul Schmid, Sandackerstrasse 1, 4524 Günsberg (S und E)
- Nr. 18 Maya und Jörg Lisser, Kirchgasse 11, 4524 Günsberg (S und E).

Am 14., 15. und 16. Januar 2013 fanden in Anwesenheit von Vertretern des Amtes für Verkehr und Tiefbau, der Einwohnergemeinde Günsberg und des projektierenden Ingenieurbüros auf der Gemeindeverwaltung in Günsberg Einspracheverhandlungen statt.

Die Einsprecher Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 haben ihre Einsprache vorbehaltlos zurückgezogen. Diese können somit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Über die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3, 17 und 18 wird in der Folge zu entscheiden sein.

2. Erwägungen

2.1 Sammeleinsprache

Die Einsprecher Nrn. 1, 2, 3, 17 und 18 machen im Rahmen ihrer Einsprachen sinngemäss und zusammenfassend Folgendes geltend:

Die Einsprecher beantragen in ihrer Einsprache vom 19. Mai 2012 auf das ganze geplante Trottoir entlang der Kirchgasse zu verzichten, da dies nicht den Wünschen der betroffenen Anwohner entspreche. Sie lehnen grundsätzlich eine bauliche Veränderung der Kirchgasse ab und schlagen vor, dass lediglich die erforderlichen Werkleitungssanierungen realisiert werden und der Strassenbelag erneuert wird. Zudem sind sie nicht bereit, einen Perimeterbeitrag an das neue Trottoir zu leisten, sowie das erforderliche Land für den Ausbau abzutreten.

Anlässlich der Einspracheverhandlungen wurde seitens der Planverfasser aufgezeigt, dass der geplante Trottoirausbau vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg seit längerer Zeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gewünscht wird. Insbesondere sollen die schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Schüler und ältere Menschen, besser geschützt werden. Im Weiteren könne dadurch ein durchgehendes Trottoir ab der Gemeindegrenze Riedholz (Ortsteil Niederwil) bis zum Feuerwehrmagazin in Günsberg angeboten werden, was für den Langsamverkehr wesentliche Vorteile bringe. Im Strassenklassierungsplan vom 13. Juni 2004 und im Bauzonensplan vom 13. Juni 2006 ist das Trottoir entlang der Kirchgasse bereits informativ dargestellt. Das Amt für Verkehr und Tiefbau unterstützt den Entschluss der Gemeinde zum Neubau des Trottoirs entlang der Kirchgasse. Dadurch könne ein wesentlicher Beitrag an die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer geleistet werden.

Ursprünglich war vorgesehen, den Strassenausbau mit einer Breite von 7.00 m und einem Trottoir von 1.50 m auszuführen. In der Folge wären örtlich Einengungen der Strassenbreite bei bestehenden Mauern erforderlich gewesen. Anwohner befürchteten, dass bei einer Strassenbreite von 7.00 m zu schnell gefahren würde. Auf Wunsch der Gemeinde und der Anstösser wurde die Fahrbahnbreite auf 5.50 m reduziert, was dem absoluten Minimum entspricht. Das Kreuzen von Fahrzeugen (LKW oder Postauto mit Personenwagen) ist dadurch nur bei sehr geringen Geschwindigkeiten möglich. Das Trottoir weist eine Breite von 1.50 m auf und ist höhenmässig von der Fahrbahn abgesetzt. Als Randabschluss ist ein Randstein mit 6 cm Anschlag, bei Einfahrten mit einem Anschlag von 3 cm, vorgesehen. Dadurch soll ein (unbefugtes) Befahren des Trottoirs verhindert werden.

Das Projekt wurde soweit optimiert, dass der Landbedarf für den Strassenausbau möglichst gering ist.

Zuständig für das Perimeterverfahren ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg. In diesem Punkt kann der Regierungsrat mangels Zuständigkeit auf die Einsprache nicht eintreten.

Kann der Landerwerb nicht freihändig erfolgen, wird - gestützt auf den rechtskräftigen Erschliessungsplan - dannzumal durch das Amt für Verkehr und Tiefbau das Enteignungsverfahren eingeleitet werden müssen.

Die Sammeleinsprache (mitunterzeichnet von den Einsprechern Nrn. 1, 2, 3, 17 und 18) gegen den Erschliessungsplan ist daher als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Einzeleinsprache Nr. 17: Silvia und Paul Schmid

Paul und Silvia Schmid sind nicht bereit, für den Trottoirneubau Land abzutreten, wenn dadurch die Ausnutzung ihres Grundstückes reduziert wird. Das überwiegende öffentliche Interesse am Strassenausbau entkräften sie nicht.

Kann der Landerwerb nicht freihändig erfolgen, wird - gestützt auf den rechtskräftigen Erschliessungsplan - dannzumal durch das Amt für Verkehr und Tiefbau das Enteignungsverfahren eingeleitet werden müssen. In diesem Verfahren wird dann über die Höhe der Entschädigung für das benötigte Land entschieden werden müssen.

Auf diesen Teil der Einsprache kann daher mangels Zuständigkeit des Regierungsrates nicht eingetreten werden; im Übrigen ist die Einsprache abzuweisen.

2.3 Einzeleinsprache Nr. 18: Maya und Jörg Lissner

Die Einsprecher erkennen in den Auflageplänen eine Schwerverkehrsstrasse bei einer Strassenbreite von 7.00 m. Das in den Argumentationen hervorgehobene Trottoir werde deutlich zur Nebensache. Die Sichtverhältnisse würden nicht verbessert. Die Optik einer 7.00 m breiten Strasse werde nicht zu langsamerem Fahren bewegen, sondern das Gegenteil bewirken. An vielen Liegenschaftseinmündungen sei bereits heute bei der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ein Anhalten auf Sicht nicht möglich. Der Schulweg werde durch den vorgesehenen Ausbau nicht sicherer.

Die geplante Ausbauvariante fördere die Verlagerung des Verkehrs und den Fluchtverkehr. Beides sei nicht erwünscht und belaste zusätzlich und unnötigerweise die Nachbargemeinde.

Die Steigung bzw. das Gefälle der Strasse könne nicht verändert werden, bewirke aber insbesondere im Winter erhebliche Gefährdungen. Dies manifestiere sich insbesondere an dem für die Aufrechterhaltung des Busbetriebs notwendigen Aufwand für den Winterdienst.

Die Einsprecher beantragen daher, die Strasse sei in der vorhandenen Strassenbreite zu belassen und die Sicherheit für Fussgänger, Radfahrer sowie die Schulwegsicherung durch entsprechend sinnvolle Massnahmen und Einschränkungen zu gewährleisten. Punktuelle Anpassungen wie eventuelle Korrekturen im Bellevuerank seien dadurch nicht ausgeschlossen.

Sollte die Strasse entgegen ihrem Antrag ausgebaut werden, erwarten sie, dass bei ihrer Liegenschaft folgende Punkte beachtet und umgesetzt werden:

- Zum Schutz gegen direkte Bedrohung und gegen das Ablagern von Schneemassen auf der Liegenschaft GB Nr. 673 soll entlang der Strasse und des Trottoirs eine Abschlussmauer mit Lärm- und Sichtschutzwand erstellt werden.
- Die Strasse müsse die vom Schwerverkehr, insbesondere die vom öffentlichen Verkehr, erzeugten Erschütterungen und Vibrationen gegenüber der Liegenschaft GB

Nr. 673 absorbieren.

- Der Lärm, insbesondere derjenige des öffentlichen Verkehrs, müsse deutlich verringert werden.

Die Strassenbreite beträgt neu 5.50 m, was dem absoluten Minimum entspricht. Das Kreuzen von Fahrzeugen (LKW oder Postauto mit Personenwagen) ist nur bei einer geringen Geschwindigkeit möglich.

Das Trottoir weist eine Breite von 1.50 m auf und ist höhenmässig von der Fahrbahn abgesetzt. Als Randabschluss ist ein Granit-Randstein mit 6 cm Anschlag, bei Einfahrten mit einem Anschlag von 3 cm, vorgesehen. Dadurch soll ein (unbefugtes) Befahren des Trottoirs verhindert werden.

Es ist richtig, dass die Sichtverhältnisse an der unteren Grenze liegen. Jedoch ist der Verkehrsteilnehmer, gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), selber dafür verantwortlich, dass er jederzeit in der Lage ist, das Fahrzeug auf Sichtweite anzuhalten. Demzufolge hat er die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen.

Durch die Erstellung des Trottoirs soll auch der Schulweg sicherer gemacht werden.

Da die Fahrbahnbreite nach dem Strassenausbau nur noch 5.50 m betragen wird, ist anzunehmen, dass kein Flücht- oder Mehrverkehr zu erwarten ist. Der DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehr) ist mit ca. 600 Fahrzeugen pro Tag äusserst gering. Zudem sind die Verkehrsteilnehmer zum grössten Teil in der Gemeinde Günsberg wohnhaft.

Die Kirchgasse wird auch nach dem Ausbau ungefähr die gleiche Steigung bzw. Gefälle aufweisen wie heute (vorgesehen sind nur geringe Anpassungen des Längenprofils). Der Winterdienst wird wegen des öffentlichen Verkehrs durch das Kreisbauamt I weiterhin prioritär ausgeführt. Nach dem Ausbau der Kirchgasse wird der Winterdienst auf der Strasse nach wie vor durch den Kanton vorgenommen. Die Schneeräumung auf dem Trottoir wird durch die Einwohnergemeinde Günsberg erfolgen.

Vom Strasseneigentümer kann erst dann eine Sanierungspflicht und somit die Prüfung allfälliger Lärmsanierungsmassnahmen verlangt werden, wenn die massgebenden Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Diese Lärmgrenzwerte werden aber deutlich eingehalten (auch unter Berücksichtigung des Busverkehrs) und eine Sanierungspflicht seitens des Strassenhalters besteht nicht. Eine wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) erfolgt nicht. Die Kosten können somit nur im Bereich der angebotenen Sichtschutzwand übernommen werden. Mehrkosten für eine Lärmschutzwand müssten vom Liegenschaftsbesitzer übernommen werden.

Da die Erschütterungsverordnung des Bundes immer noch nicht in Rechtskraft getreten ist, wird in der Praxis die VSS Norm SN 640312a für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke angewendet. In dieser Norm werden die zulässigen Erschütterungen beim Betrieb von Anlagen sowie bei der Erstellung von Neubauten definiert, welche ein bestehendes Gebäude schadlos überstehen muss. Forderungen aus Beschädigungen von Gebäuden können somit nur dann geltend gemacht werden, wenn „übermässige Erschütterungen“ auf das Bauwerk eingetreten sind. Dabei wird in der Norm die Übermässigkeit definiert. Auch ein älteres Gebäude wird aus unserer Sicht Erschütterungen, welche unter dem Grenzwert der VSS Norm SN640312a liegen, schadlos überstehen. Grundsätzlich treten im Strassenverkehr keine übermässigen Erschütterungen auf. Selbst Baumaschinen entsprechen heute diesen Anforderungen. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass aufgrund der vorliegenden Ausführungsdetails keine übermässigen Erschütterungen zu erwarten sind. Entsprechende Massnahmen sind demzufolge aus der Sicht des Strassenhalters nicht erforderlich. Im Sinne einer Beweis-

sicherung werden aber, im Vorfeld der Bauarbeiten und in Absprache mit den Anwohnern, entsprechende Zustandsaufnahmen der betroffenen Gebäude gemacht (Rissprotokolle).

Die Einzeleinsprache Nr. 18 von Maya und Jörg Lisser ist demnach als unbegründet abzuweisen.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 werden infolge Rückzugs abgeschrieben.

3.2 Sammeleinsprache:

Die Sammeleinsprache (mitunterzeichnet von den Einsprechern Nrn. 1, 2, 3, 17 und 18) wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.3 Einsprache Silvia und Paul Schmid, Nr. 17:

Die Einsprache von Silvia und Paul Schmid wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.4 Einsprache Maya und Jörg Lisser, Nr. 18:

Die Einsprache von Maya und Jörg Lisser wird abgewiesen.

3.5 Kosten werden keine erhoben.

3.6 Der Erschliessungsplan (3 Situationspläne 1:200, Teil Nord, Mitte und Süd) Trottoirneubau Kirchgasse, ab Feuerwehrmagazin in Günsberg bis zur Gemeindegrenze Riedholz (Ortsteil Niederwil), in Günsberg, wird genehmigt.

3.7 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zu.

3.8 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stk/gag) (2), mit 2 genehmigten Plansätzen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plansatz (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plansatz (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit
1 genehmigten Plansatz (später)

Bau- und Werkkommission Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg

Jasmine und Michael Weber, Sandackerstrasse 2, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Charlotte und Kurt Singer, Rainackerstrasse 1, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Franziska Gasser, Kirchgasse 19, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Christine Oesch, Kirchgasse 24, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Marlies Kury, Kirchgasse 13, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Beat Baumgartner, Kirchgasse 25, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Joanna Rieder, Kirchgasse 26, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Manfred Steinlechner, Kirchgasse 33, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Kurt Müller, Kirchgasse 18, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Herta und Max Flury, Balmfluhstrasse 1, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Josef Berger, Kirchgasse 9, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Katharina und Hans Zuber, Kirchgasse 28, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Georg Aemissegger, Stapflerstrasse 2, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Karin und Walter Eggimann, Kirchgasse 27a, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Tanja und Patrick Badertscher, Kirchgasse 29, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Silvia und Paul Schmid, Sandackerstrasse 1, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Maya und Jörg Lisser, Kirchgasse 11, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Geometer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Günsberg: Genehmigung Erschliessungsplan [3 Situationspläne 1:200; Abschnitte Nord, Mitte und Süd] Trottoirneubau Kirchgasse ")